

Gesetzgebung

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Der neue schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **1 (1800)**

PDF erstellt am: **01.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Neues republikanisches Blatt.

Herausgegeben von Escher und Uferi.

Band I.

N. LXXXIII.

Bern, 26. Februar 1800. (7. Ventose VIII.)

Gesetzgebung.

Grosser Rath, 14. Februar.

(Fortsetzung.)

Schlumpf wunderte sich schon lange, daß noch kein Gutachten hierüber erschien, und fodert Verweisung an die Commission, um in 8 Tagen ein Gutachten vorzulegen.

Secretan. Es sind viele Bände Prozeduren, die hierüber untersucht werden müssen, welches aber nicht innert 8 Tagen möglich ist.

Die Vothschaft wird der Commission überwiesen, um sobald möglich ein Gutachten vorzulegen.

Die Versammlung bildet sich in geheime Sitzung.

Grosser Rath, 15. Februar.

Präsident: Carrard.

Blattmann im Namen einer Commission legt folgendes Gutachten vor, welches mit Dringlichkeits-erklärung angenommen wird.

An den Senat.

Auf den Bericht der Commission, welcher der Verbalprozeß der Wahlversammlung des Cantons Sentis zur Untersuchung zugewiesen wurde;

In Erwägung, daß es einerseits erhellt, daß die letzteren Wahlen der Distriktrichter durch das offene Mehr vorgenommen, und andererseits, daß die Richterstelle des B. Dymar Falt, im District Lichtensteig durch den Johannes Kapeller unnöthigerweise besetzt worden ist;

In Erwägung aber, daß in Rücksicht der Wahlart bloß in der Form, nicht aber im Wesentlichen wider das Gesetz selbst gefehlt worden ist;

In Erwägung, daß diese Wahlart aus Mangel der gesetzlich bestimmten Zeitfrist, und um Vermeidung fernerer Unkosten der Wahlmänner, deren häuslicher Beruf sie größtentheils zu ihren Geschäften zurückforderte, höchst nothwendig geworden.

In Erwägung, daß über das nämliche Gesetz, welches in dem angezeigten Wahltermin nicht hin-

längliche Rücksicht auf größere oder kleinere Cantone genommen hat, schon öfters Ausnahmen verlangt, und von den gesetzgebenden Räten bewilligt worden sind;

In Erwägung: daß die Wahlversammlung wegen allzuweiter Entfernung sich außer Stand befand, diese Bewilligungen der gehörigen Zeit wieder einzuholen, noch viel weniger sich zu unterbrechen, oder gar aufzulösen berechtigt war;

In Erwägung endlich, daß der abwesende Bürger Dthmar Falt bis dahin durch Umstände gehindert wurde, seine Richterstelle im District Lichtensteig zu besetzen;

Hat der große Rath nach erklärter Dringlichkeit beschlossen:

1. Die durch die Wahlversammlung des Cantons Sentis gemachten Wahlen sind als gültig erklärt.

2. Der Bürger Dthmar Falt bezieht bei seiner Rückkunft statt des Johannes Kapeller die Stelle eines Distriktrichters zu Lichtensteig.

Huber im Namen einer Commission legt folgendes Gutachten vor, welches ohne Einwendung angenommen wird:

Der grosse Rath an den Senat.

Nach Ablegung des Schreibens des Obergerichtshofs vom 27. Christmonat 1799 und nach Anhörung seiner Commission über die Organisation der constituirten Gewalten —

In Erwägung einerseits, daß Criminalsentenzen der Sicherheit des Staates und der Sicherheit aller Bürger besonders angelegen sind —

In Erwägung andererseits, daß auch in diesen Fällen den Prozeßes gesetzliche Grenzen bestimmt werden müssen,

hat der grosse Rath, nach erklärter Dringlichkeit, beschlossen:

1. Die vollziehende Gewalt ist begünstigt, Criminalurtheile, bei denen sie die Geseze verletzt glaubt, vor den Obergerichtshof zur Cassation zu bringen, wenn schon weder der öffentliche Anklager des Trei-

banais, welches ein solches Urtheil ausgesprochen hätte, noch der Verurtheilte dagegen Einspruch gethan hätte.

2. Ein solches Weiterziehen kann jedoch nur vor dem Ablauf des von dem Gesetz vorgeschriebenen fatalen Termins statt haben.

Das Gutachten über Amnestie wird zum zweitenmal verlesen. (Es ist schon in No. 81 und 82 abgedruckt.)

Graf fodert Ssweise Behandlung des Gutachtens.

Kellstab folgt, will aber die Einleitung ebenfalls behandeln lassen.

Schlumpf. Die Einleitung zu einem Gutachten ist nur das Werk einer Commission, wird mit dem Gesetz selbst nicht gedruckt, und bedarf also keiner besonderen Behandlung; ich stimme Graf bei.

Ruce stimmt Kellstab bei, denn, da wir diese schöne Vorrede anhören mußten, so müssen wir auch dieselbe beurtheilen dürfen, wozu würde es sonst gegedient haben, uns damit so viel Zeit zu versäumen.

Anderwerth. Die Einleitung ist eine Erläuterung des Gutachtens selbst, also kann man in Berathung des Gutachtens auch seine Meinung über die Grundsätze der Einleitung sagen; ich fodere, daß das Gutachten ohne weitem Aufschub Ssweise behandelt werde.

Smür. Jeder kann ja seine Meinung sagen und suchen sich dafür zum Ritter schlagen zu lassen!

Kuhn stimmt Anderwerth bei, indem eine Einleitung zu einem Gutachten nur eine Erläuterung desselben seyn soll, und also vernünftigerweise nicht abgesondert von derselben behandelt werden kann.

Kellstab. Da jeder das gleiche Recht hat und Huber sich die Freiheit ausnahm, in einer langen Abhandlung seine Meinung über diesen Gegenstand der Versammlung zu äußern, so kann billigerweise niemandem das Recht genommen werden ebenfalls über diesen Vorbericht seine Meinung zu sagen.

Hemmel er stimmt Kellstab bei.

Kuhn. Wenn Kellstab die Erwägungsgründe des Beschlußvorschlags in Berathung nehmen will, so ist gegen sein Begehren nichts einzuwenden, weil diese dem Gesetz vorgedruckt werden, allein bei dem bloßen Vorbericht ist dieses nicht der Fall.

Kellstab beharret, weil er diesen Vorbericht nicht ungeahndet anerkennen lassen kann.

Kellstabs Antrag wird angenommen.

Ruce. Ich bin kein Wohlredner, und wenn ich es wäre, so wollte ich meine Kunst nicht verschwenden, um diese Vorrede zu widerlegen, denn sie ruht auf so schwachen Gründen, daß sie nicht widerlegt zu werden braucht. Man spricht von Gerechtigkeit, und gegen wen will man Gerechtigkeit? gegen Menschen, die vom ersten Augenblick der Revolution an, das Vaterland zu Grunde richten wol-

ten; man will Gerechtigkeit gegen Individuen, aber für das Ganze, für das Vaterland sehe ich keine Gerechtigkeit in den aufgestellten Grundsätzen. Noch nie hörte ich von Amnestie sprechen, während noch Krieg ist, und während die Feinde noch das Schwert in den Händen haben; denn so sagt man ihnen: schade mir noch so lange du willst und kannst, nachher bist du der Verzeihung gewiß. Von den Lobsprüchen auf die jetzigen Vollzieher mag ich auch nichts hören — man streut ihnen Weibrauch, wie man den Direktoren von Junius 1798 und den letzten gestürzten Direktoren gestreut hat, und den neuen wieder streuen würde, wenn heute noch die Sache sich aufs neue umwälzen würde. Und was die alten Regierungen betrifft, so fragt unsere Collegen vom Kanton Zürich, und fragt uns arme Unterwalliser und so viele andere ehemalige Unterthanen, wie glücklich sie sich fühlten unter ihren Tyrannen? — Und endlich sollen wir gar noch dem Himmel danken, daß wir über die Ausgewanderten keine Gesetze machten! Ich hingegen bitte Gott um Verzeihung, daß wir hierüber nie keine Verfügungen trafen, und nichts thaten, um die Verräthereien gegen unser Vaterland zu hindern, und immer stillschweigend zusahen, wie man Brüder gegen Brüder bewaffnete, und unsere Kinder dem Vaterlande entlockte, um sie gegen dasselbe streiten zu machen. Ich gehe also zur Tagesordnung über diesen Vorbericht, und auch über das ganze Gutachten, bis zum Frieden.

Kellstab. Als ich vor einigen Tagen die Einleitung des Rapports ablesen hörte, so wußte ich nicht, ob ich wachend oder träumend war, ob ich mich noch unter meinen bisherigen Collegen befand, oder ob eine zukünftige Gesetzgebung hier wäre, welche alle unsere Handlungen nur nach ihren Wirkungen auf das strengste critisirte, und ganz einseitig beurtheilte. Ich foderte 6 Tage Niederlegung dieses Rapports auf den Kanzleisch, um in dieser Zeit nachzudenken, und das Vergangene in Erinnerung zu bringen, dann mich dünkt, der Verfasser dieses Gutachtens, so wie die meisten meiner Collegen haben vergessen, daß sie Antheil an allem dem Vorgegangenen hatten, welches in den Einleitungsgründen als unüberlegte oder als zweckwidrige Mittel und Maaßnahmen aufgestellt worden ist, und daß ihnen nur noch die Wirkungen dieser Maaßnahmen, und nicht mehr ihre Ursachen im Andenken sey.

Und dieß ist der Grund, B. Repr., warum ich Euch noch einige Thatsachen ins Gedächtniß zu bringen für nothwendig halte.

Weit entfernt, daß ich irgend einem meiner Collegen, oder einer andern Behörde Vorwürfe über alles das Vergangene machen wollte; dann ich bin überzeugt, daß alles, was gethan worden ist, aus Eifer für die Erhaltung des Vaterlandes und der Freiheit geschehen, und daß alle Behörden Helveten

tiens die besten Absichten hatten; darum sey mir erlaubt, BB. Collegien, Euch einige Fakta ins Gedächtniß zurückzurufen.

Nachdem es dem Feind gelungen, bis an unsere Grenze vorzurücken, und Unruhen aller Art in unserm Vaterlande sich gezeigt, Beschimpfung und Mißhandlung der Beamten, Verachtung der Geseze und Verordnungen, ja an manchen Orten eine Bewaffnung gegen uns und unsre Anhänger, und dieß ist nach meiner Erinnerung die damalige Lage gewesen, so daß wir eine bewaffnete Macht genöthigt gewesen sind aufzurufen gegen äussere und innere Feinde. Auch da jene so verschiedene Formen und Geseze nicht hinlänglich waren, (oder in dieser Zeit nicht für hinlänglich gehalten wurden,) alle diese Verbrechen zu strafen, so hat uns die vollziehende Gewalt einen Vorschlag gethan, außerordentliche Gerichte, Formen und Geseze zu entwerfen, nach welchen alle Verbrechen dieser Art gleichförmig in der Republik gestraft werden können; und ich frage Euch, Bürger, wer waren die Vertheidiger unter uns für obige Maassnahmen? War es nicht der Verfasser dieses Rapports? War es nicht auch der mit der Rechtsgelehrsamkeit so bekannte Bürger Ruhn?

Da aber solcher Vorschlag, ungeachtet der hitzigen Vertheidigung, im erstenmal von der Versammlung verworfen worden, nachher aber noch dringendere Umstände eintraten, so glaubte ein jeder die Republik für verlohren, wenn man diese zum zweitenmal vorgeschlagene Gerichte nicht annehmen würde; hat nicht der sonst so kaltblütige Zimmermann die Gerichte sammt seinen Formen und Gesezen entworfen: ist es nicht seine Geburt, welches jezt in dem oben benannten Vortrag dieses Rapports als eine von den unzweckmäßigen Maassnahmen, gegen welche die Engel selbst sich nicht schützen hätten können, geschldert ist?

Der Verfasser sagt, daß man soll planmäßig handeln, und nicht heute so und morgen anders: ist ein größerer Beweis, als der Vortrag von diesem Gutachten von der Inconsequenz und Veränderlichkeit der Gesezgeber Helvetiens; schänden wir uns nicht vor den Zeitgenossen und der Nachwelt, daß das, was wir vor einem halben Jahre als Rettungsmittel zur Erhaltung der Freiheit und Republik verfertigt, jezt dann als Freiheits- als Vaterlands- mörderisch vorstellen?

Bürger, es ist noch nicht erwiesen, daß, wenn man jene Truppenstellung, welche so viel Kosten verursacht, und unsere Kräfte weit überwiegen, wie auch jene Strenge in den Gesezen nicht genommen hätten, daß unser Vaterland oder die Freiheit der Bürger gänzlich und für immer verlohren gewesen wäre, und unsere Verbündete unsäglichen Nachtheil gehabt hätten.

Bürger, kann nicht eben so gut Nachtheil oder Schaden für unser Vaterland, für die Freiheit und für unsre Verbündete aus unserm Beschluß einer Amnestie entstehen, welches wir jezt weder vorhersehen noch vermuthen können, nur die Zukunft kann uns von dessen Nützlichkeit oder auch Schädlichkeit überzeugen. Kann nicht in 6 Monaten oder noch eher uns wegen diesem Beschluß, welchen wir jezt in der besten Absicht erlassen, und welchen wir als ein Vereinigungsmittel ansehen, uns Vorwurf gemacht werden? Sind wir versichert, daß der Erfolg allemal unsern Absichten entspreche? Kann uns nicht Furcht, Unklugheit, und vielleicht mehreres andere zur Last gelegt werden, daß wir mitten im Krieg, und noch ehe wir eine neue bestehende Verfassung haben, eine Amnestie erklären? Könnte man uns nicht vorwerfen, wir sollten zuerst für die getreue und leidende Mitbrüder sorgen, und Civil- und Polizeigeseze einführen, um allen den herrschenden Unordnungen einmal ein Ende zu machen? Kann uns nicht vorgeworfen werden, wir haben dieses Gesez der Amnestie nur erlassen, damit wenn es dem Feind gelingen sollte, unserm Vaterlande sich zu bemächtigen, er denn unser schonen werde?

Ich frage Euch, BB. Collegien, kann nicht alles dieses eintreten? Und doch wollt Ihr auf das Vergangene, auf alle vorhandene Umstände keine Rücksicht nehmen, und Euch und alle Behörden Helvetiens so lieblos beurtheilen?

Aus allen diesen angeführten Gründen begehre ich, daß die Einleitung dieses Rapports gänzlich durchgestrichen werde.

Um ür. Dieser Vorbericht geht das Gesez selbst, welches uns vorgelegt wird, nichts an, denn er wird diesem nicht vorgeedrückt. Aber wichtiger ist es, Mühe zu zeigen, daß jezt schon der Grundsatz des Gutachtens, nämlich die Amnestie unentbehrlich nothwendig sey; wir wollen Helvetien vereinigt erhalten, und also laßt uns Vereinigung bewirken; vor einem Jahre sind schreckliche Maßregeln genommen worden gegen verschiedene Vergehen, während wir seitdem weit größere Verbrechen ungestraft ließen, warum dann wollten wir jezt nicht jene uns glüklichen Verführten wider der Strenge jener Geseze entziehen und sie begnadigen, um sie durch Dankbarkeit und Liebe an das Vaterland zu ketten, ich stimme also zu einer bedingten Amnestie.

Huber. Mir ist es unbegreiflich, daß man eine Meinung eines einzelnen unter uns besonders in Betrachtung zieht, und diesen Vorbericht allen bisherigen Uebungen zuwider behandelt, besonders da ich schon erklärt habe, daß derselbe einzig meine Meinung ist, und nur mich, nicht die Commission zum Verfasser hat: ich erkläre also nochmal, daß dieser Vorbericht nicht zur Hauptsache gehört. Was nun die Lobsprüche der alten Regierungen betrifft, die in der

Einleitung enthalten sind, so ist dieß bloße Gerechtigkeit, und noch lange keine bloße Lobeserhebung; denn wer jetzt ein wenig die verschiedenen Ideale betrachtet, die man nacheinander selbst in den republikanischen Regierungsformen als Ideale derselben aufzustellen sucht, der wird leicht einsehen, wie sehr man über politische Systeme irren kann, wie verzeihlich es ist, hierüber zu irren, und wie sehr man also auch anders Denkenden Gerechtigkeit schuldig ist, sobald man ihnen keine andere Vorwürfe zu machen hat; auch ist es wahrlich nicht lächerliche Wankelmüthigkeit, seine Ideen hierüber zu ändern, im Gegentheil bringt es wahrlich mehr Ehre zu ändern, wenn man überzeugt ist, als hartnäckig auf seinen einstigen Äußerungen bleiben zu wollen. Wo ist nun eine niedrige Schmeichelei, und gegen wen? Wo sind die Schultheisen, die Rathsherren, denen ich hiemit den Hof machen kann, besonders da ich seiner Zeit gegen sie arbeitete? Aber dieß ist man der Gerechtigkeit schuldig, die meisten alten Regenten haben das Gute beabsichtigt, und das Wohl des Vaterlands im Auge gehabt; die Art, wie meine ehevorige Regierung von Basel abgetreten ist, ist hierüber besonders auch ein redender Beweis. Eben so werde ich vor der ganzen Welt, und mit der Geschichte in der Hand, immer öffentlich behaupten, daß viele alte Regierungen ihr Vaterland sehr treu und gut verwaltet haben; ich stelle hierzu das Beispiel des ehemaligen Cantons Bern auf, gegen das mir wohl niemand nichts einzumenden haben wird. Mein Lob der alten Regierungen verdient also wohl weniger als das von La Harpe gegen Steiger verdächtig gemacht zu werden, und doch erhob sich damals niemand dawider. Eben so wage ich nochmals zu behaupten, daß unter der alten Ordnung keine allgemeine Tyranney oder Unterdrückung des Volkes statt hatte. Ueberall geschehen einzelne tyrannische Akten, und zwar in Demokratien am meisten, und so war es auch ehemals bei uns; auch spreche ich hier nicht von den letzten Convulsionen der alten Regierungen, in denen mehrere von ihnen zu Maßregeln ihre Zuflucht nahmen, die eben so ungereimt als ungerecht waren — ich sprach nur von den Zeiten der Ruhe.

(Die Fortsetzung folgt.)

Inländische Nachrichten.

Zürich 26. Febr. Die Ernennung des bisherigen Unterstatthalter Ulrichs zum Regierungsstatthalter, und die Entsetzung des H. Pfenningers

von dieser Stelle, haben beide in unserer Stadt mit geringer Ausnahme, allgemeine Freude verursacht. — Die Freude mit Ulrichs Ernennung äußert sich unter allen Classen und politischen Partheien der Bürger durch das übereinstimmende Zeugniß der Zufriedenheit und des Beifalls mit seinem bisherigen von Geradheit, Einsicht, Gerechtigkeitsliebe, Mäßigung und Klugheit eingegebenem und geleitetem Benehmen in seiner bis dahin durch höchst verschiedenartige und verwickelte Verhältnisse schwierigen Stelle. — Nicht eben so leidenschaftlos und ruhig äußert sich die andere Freude über Pfenningers Entfernung; eine leider nicht ganz unbedeutende Zahl von Bürgern, hat bei dieser Gelegenheit, durch pöbelhafte Spottlieder niedrige Einfälle und ähnliche Töbelsüchte, oder durch solchen Unfugen geschenkten Beifall, ihren eignen intellektuellen und moralischen Anwerth bewiesen. — Was diese Leute sich am wenigsten träumen lassen, ist, daß gerade sie, mit ihren Gegenfüßlern den ausschließlichen Patrioten (denen sie auf der moralischen Wage das vollkommne Gleichgewicht halten), von allem was Pfenninger Schlimmes gethan haben mag, die Schuld theilen. Pfenninger war ein Mann, der neben sehr guten Kenntnissen in seinem Berufsfache (der Arzneikunst) wenig andere Kenntnisse oder Ausbildung, aber ein mit Charakterschwäche verbundenes starkes Gefühl für Freiheit und vielen Ehrgeiz besaß; in die politische Laufbahn geschleudert, mußte ein solcher Mann gut seyn, wann er von guten, schlimm wann er von schlimmen Leuten umgeben war; das letztere war nun gütentheils bei Pfenningers der Fall, und jede von Partheigeist, von rechtloser Willkühr und von Nachgiebig eingeebnete Maßregel und Handlung, die man ihm zur Last legen kann, ist im Grunde das Werk der zwei oben bezeichneten Classen, von denen die eine der andern in die Hand arbeitete, um den nicht durch eigne Kraft, sondern durch fremde Eindrücke handelnden Mann zu misleiten.

Um nun auch nach seiner Entfernung den jubelnden Aftermizlingen nicht nachzusehen, haben die Patrioten par excellence den klugen Einfall gehabt, eine Zuschrift an die Gesetzgebung zu entwerfen und im ganzen Kanton zur Unterzeichnung herumzubieten, worin sie dieselbe auffordern, den Vollziehungsausschuß einzuladen, den H. Pfenninger wieder in seine Stelle zu erheben oder die Gründe seiner Entlassung anzugeben. Man versichert, die Verwaltungskammer — die (in ihrem gegenwärtigen Zustand) ein wahres Ohneseinesgleichen von Unfähigkeit und Verkehrtheit ist — habe dieses patriotische Meisterstück entworfen, wenigstens hat sie es letzten Dienstag dem Kantonsgericht zugesandt und solches zur Mitunterzeichnung eingeladen, die indeß von der größern Zahl der Richter verweigert ward.